



Merkblatt

Ankündigungsmöglichkeiten einer Arztpraxis

– Stand 25.01.2017 –

Die rechtlichen Grundlagen und Einschränkungen für die Ankündigungsmöglichkeiten einer Arztpraxis finden sich in der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes (BO), sowie im Heilmittelwerbegesetz (HWG).

1. Pflichtangaben – Was muss auf das Praxisschild?

Nach § 17 Abs. 4 der Berufsordnung ist der Praxissitz durch ein Praxisschild kenntlich zu machen, welches unten angegebene Informationen enthalten muss. Zweck eines Praxisschildes ist zunächst einen Ort für Patienten kenntlich zu machen, an dem sich eine Arztpraxis befindet, den sie aufsuchen können um ärztliche Hilfe zu erhalten. Zum anderen ist das Praxisschild die erste Möglichkeit die ärztliche Tätigkeit anzukündigen, auf sie aufmerksam zu machen und sich im zulässigen Rahmen nach außen darzustellen. Bei der Gestaltung des Praxisschildes ist deshalb darauf zu achten, dass es dem Patienten eine ausreichende sachliche Information darüber bietet, welche ärztlichen Leistungen er von dem Arzt erwarten kann. Bezüglich der Größe, der Gestaltung (mit Logo) und der Beleuchtung bestehen keine Vorgaben, allerdings darf die Grenze zur anpreisenden Werbung nicht überschritten werden. So ist beispielsweise nach unserer Ansicht eine 2x2 m große Leuchtreklame nicht mehr zulässig. Bei der Verwendung von Bildern, Logos etc. sind ggf. Urheberrechte Anderer zu beachten.

Einzelpraxis

Gemäß § 17 Abs. 4 BO ist der Praxissitz durch ein Praxisschild kenntlich zu machen. Ärztinnen und Ärzte haben auf ihrem Praxisschild zwingend

- den Namen,
- die (Fach-) Arztbezeichnung,
- die Sprechzeiten sowie
- ggf. die Zugehörigkeit zu einer Berufsausübungsgemeinschaft gem. § 18 a anzugeben.

Ärztinnen und Ärzte, welche nicht unmittelbar patientenbezogen tätig werden, können von der Ankündigung ihres Praxissitzes durch ein Praxisschild absehen, wenn sie dies der Ärztekammer anzeigen. Ist eine privatärztliche Praxis nach außen ausschließlich als Privatpraxis kenntlich gemacht und ist der Inhaber nur in sehr geringem Umfang ärztlich tätig, kann ausnahmsweise von der Angabe der Sprechstunden abgesehen und der Hinweis "Termine nach Vereinbarung" aufgenommen werden.

Berufsausübungsgemeinschaften und sonstige Kooperationen

Bei Berufsausübungsgemeinschaften von Ärztinnen und Ärzten nach § 18 BO sind die Namen und Arztbezeichnungen aller in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Ärzte sowie die Rechtsform anzukündigen. Bei mehreren Praxissitzen ist jeder Praxissitz gesondert anzukündigen. Die Fortführung des Namens eines nicht mehr berufstätigen, eines ausgeschiedenen oder verstorbenen Partners ist unzulässig (§ 18a Abs. 1 BO).

Bei medizinischen Kooperationsgemeinschaften i.S.d. § 23b Abs. 1 BO muss sich der Arzt in ein gemeinsames Praxisschild mit den Kooperationspartnern aufnehmen lassen (§ 18a Abs. 2 BO).

Bei allen Kooperationen ist die "arztbezogene Ankündigungspflicht" zu beachten! Arztbezeichnungen und weitere zulässige Informationen müssen dem einzelnen Arzt einer Berufsausübungsgemeinschaft also zugeordnet sein. Unzureichend wäre es beispielsweise, wenn sich Ärzte A und B unter "Gemeinschaftspraxis für Gynäkologie und Dermatologie – Dr. A und Dr. B" ankündigen, ohne ihre jeweilige Facharztbezeichnung anzugeben.

Zusammenschlüsse zu Organisationsgemeinschaften, Praxisverbund

Im Gegensatz zur Berufsausübungsgemeinschaft bei der die Ärzte ihren Beruf gemeinsam ausüben, stellt eine Organisationsgemeinschaft nur den Zusammenschluss mehrerer Ärzte zur gemeinsamen Nutzung von Organisationsstrukturen (Räume, Personal, Gerätschaften) dar, wobei die Selbstständigkeit des einzelnen Arztes gewahrt bleibt. Die klassischen Formen der ärztlichen Organisationsgemeinschaft sind die Laborgemeinschaft und die Praxisgemeinschaft. Gemäß § 18a Abs. 3 BO dürfen solche Zusammenschlüsse zu Organisationsgemeinschaften angekündigt werden. Die Ankündigung darf allerdings nicht irreführend sein. Es darf beim Patienten nicht der Eindruck einer gemeinsamen Berufsausübung erweckt werden. Tritt die Organisationsgemeinschaft nach außen wie eine Gemeinschaftspraxis auf, müssen die Gesellschafter dieser Organisationsgemeinschaft wegen des damit verbundenen Rechtsscheins möglicherweise wie Gesellschafter einer Berufsausübungsgemeinschaft haften. Deshalb sollte bei der Ankündigung deutlich gemacht werden, dass es sich um eine Organisationsgemeinschaft und nicht um eine Berufsausübungsgemeinschaft handelt.

Bei einem Praxisverbund handelt es sich ebenso wenig wie bei einer Organisationsgemeinschaft um eine Berufsausübungsgemeinschaft, sondern um den lockeren Zusammenschluss vornehmlich von Ärzten, der auf die Erfüllung eines durch gemeinsame oder gleichgerichtete Maßnahmen bestimmten Versorgungsauftrags oder auf eine andere Form der Zusammenarbeit zur Patientenversorgung, z. B. auf dem Felde der Qualitätssicherung oder Versorgungsbereitschaft, gerichtet ist (§ 23 d Abs. 1 BO). Die Zugehörigkeit zu einem Praxisverbund i.S.d. § 23d BO kann durch Hinzufügen des Namens des Verbundes angekündigt werden.

Angestellte Ärzte

Über die in der Praxis angestellten Ärztinnen und Ärzte müssen die Patientinnen und Patienten in geeigneter Weise informiert werden (§ 19 Abs. 4 BO). Aus dieser Vorschrift folgt, dass die Ankündigung angestellter Ärztinnen und Ärzte auf dem Praxisschild zulässig aber nicht zwingend ist. Bei Nennung der angestellten Ärzte auf dem Praxisschild **muss** jedoch durch den **Zusatz "angestellte/r Arzt/Ärztin"** deutlich auf das Anstellungsverhältnis hingewiesen werden. Erfolgt dieser Hinweis nicht, könnte beim Patienten der Anschein erweckt werden, dass der angestellte Arzt als selbständiger Arzt in einer Gemeinschaftspraxis tätig wird und damit für Behandlungsfehler vom Patienten zivilrechtlich direkt in Anspruch genommen, d.h. verklagt, werden kann. Es besteht somit die Gefahr einer sogenannten Rechtsscheinhaftung. Wird der angestellte Arzt nicht auf dem Praxisschild genannt, ist in anderer geeigneter Weise auf diesen hinzuweisen, z.B. durch Hinweisschild in der Praxis selbst.

2. Weitere Ankündigungsmöglichkeiten

Folgende Ausführungen gelten für alle Ankündigungsmöglichkeiten einer Arztpraxis, nicht nur für das Praxisschild sondern auch für Webseite, Stempel, Flyer etc.

Der ärztliche Beruf ist gemäß § 1 Abs. 1 BO kein Gewerbe, weshalb bei der Ankündigung einer Arztpraxis trotz der Erleichterungen im Hinblick auf das ärztliche Werberecht nach wie vor Beschränkungen zu beachten sind.

Gemäß § 27 Abs. 1 BO ist Zweck von Werbebeschränkungen die Gewährleistung des Patientenschutzes durch sachgerechte und angemessene Information und die Vermeidung einer dem Selbstverständnis der Ärztin oder des Arztes zuwiderlaufenden Kommerzialisierung des Arztberufes. Demnach ist jede anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung untersagt.

Weiterbildungsrechtlich erworbene Bezeichnungen (§ 27 Abs. 4 Nr. 1 BO)

Hierunter fallen die Gebiets-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnungen die durch die zuständige Ärztekammer nach Maßgabe der jeweiligen Weiterbildungsordnung zuerkannt wurden. Das bedeutet das alle Titel die von einer deutschen Ärztekammer – nach einer entsprechend Prüfung – durch eine Urkunde verliehen wurden so geführt werden dürfen wie sie in der Verleihungsurkunde selbst genannt werden. Schwerpunktbezeichnungen wie "Kinder-Kardiologie" dürfen nur zusammen mit den zugehörigen Facharztbezeichnungen geführt werden. Fachgebietsunabhängige Zusatzbezeichnungen wie z.B. "Homöopathie" müssen im Zusammenhang mit der jeweiligen Facharztbezeichnung bzw. den Bezeichnungen "Arzt" oder "Praktischer Arzt" geführt werden. Ein Hinweis auf die verleihende Ärztekammer ist zulässig.

Nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen (§ 27 Abs. 4 Nr. 2 BO)

Neben den Bezeichnungen nach dem Weiterbildungsrecht erfasst das Ankündigungsrecht auch solche Qualifikationen, die nach "sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften" erworben wurden, wenn eine **Verwechslung** mit Fachgebiets-, Schwerpunkt-, und Zusatzbezeichnungen nach dem Weiterbildungsrecht **ausgeschlossen** ist. Hierzu zählen beispielsweise Diplome staatlicher Hochschulen. **Unzulässig** ist die Angabe von Titeln die von privaten Verbänden oder Vereinen verliehen wurden, wie z.B. "Männerarzt (CMI)".

Informationen hinsichtlich der Zulässigkeit der Führung ausländischer Titel und Qualifikationen finden Sie in unserem Merkblatt "Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse".

Tätigkeitsschwerpunkte (§ 27 Abs. 4 Nr. 3 BO)

Die Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten ist zulässig. Sie darf jedoch nur erfolgen wenn eine **Verwechslung** mit Bezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung definitiv **auszuschließen** ist und die umfassten Tätigkeiten **nicht nur gelegentlich ausgeübt werden**, sondern einen tatsächlichen Schwerpunkt der ärztlichen Tätigkeit darstellen. Zudem **muss** der Angabe jeweils ausdrücklich der **Zusatz "Tätigkeitsschwerpunkt"** vorangestellt werden.

Organisatorische Hinweise (§ 27 Abs. 4 Nr. 4 BO)

Zulässig sind organisatorische Hinweise, wie z.B. Anschrift, Kontaktdaten, Angabe der Zulassung als Vertragsarzt, Hinweis "Hausarzt".

Von der Kassenärztlichen Vereinigung erteilte Abrechnungsgenehmigungen für die Durchführung bestimmter Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, z.B. Kernspintomographie, Arthroskopie und Schlafapnoe-Therapie dürfen angegeben werden. Die Abrechnungsbefugnis ist als solche zu kennzeichnen, um die **Verwechslung** mit gleichlautenden Fachgebiets-, Schwerpunkt-, und Zusatzbezeichnungen nach dem Weiterbildungsrecht **auszuschließen**.

3. Einzelfälle

Bezeichnung der Praxis als "Klinik"

Die Bezeichnung einer Praxis als "Klinik" ist unzulässig. Es handelt sich um einen Verstoß gegen das Verbot der irreführenden Werbung (BGH, Urteil vom 07. Juni 1996 – I ZR 103/94 –; OLG München, Urteil vom 15. Januar 2015 – 6 U 1186/14 –). Der Begriff Klinik wird beim Patienten im Sinne eines Krankenhauses verstanden. Er geht davon aus, dass stationäre Behandlungen durchgeführt werden und die Einrichtung über entsprechende Personalkapazität durch Ärzte und Pflegekräfte sowie entsprechende apparative Ausstattung verfügt. Die Bezeichnung "Klinik" darf nur angegeben werden, wenn eine Genehmigung nach § 30 GewO vorliegt.

Bezeichnung der Praxis als "Institut"

Der Begriff Institut darf von einer Einzelpraxis regelmäßig nicht geführt werden. Auch hier liegt ein Verstoß gegen das Verbot der irreführenden Werbung vor, da der Patient unter einem Institut eine öffentliche oder unter öffentlicher Aufsicht stehende, wissenschaftlich arbeitende Einrichtung verstehen kann (OLG Frankfurt, Beschluss vom 27. April 2001 – 20 W 84/2001 –).

Bezeichnung der Praxis als "Zentrum"

Bei der Verwendung der Bezeichnung "Zentrum" für Arztpraxen stellt sich ebenfalls die Frage, ob es sich um verbotene irreführende Werbung handelt. Für die Beurteilung der Frage, ob eine Bezeichnung irreführend ist, kommt es maßgeblich darauf an, wie der angesprochene Verkehr die Werbung im konkreten Einzelfall versteht. Es ist auf den Gesamteindruck abzustellen, den die werbliche Darstellung vermittelt. Dabei ist der Zentrumsbegriff nicht generell definiert und unterliegt in seiner Bedeutung einem steten Wandel. Kriterien für die Beurteilung können nach der Rechtsprechung (BVerfG, Kammerbeschluss vom 07. März 2012 – 1 BvR 1209/11 –) u.a. Größe, Bedeutung, Mittelpunktfunktion sowie überdurchschnittliche Qualität oder Quantität des beschäftigten Personals sein. Allerdings sind dabei stets die lokalen Gegebenheiten, wie z.B. Einzugsgebiet, weitere Ärzte mit gleicher Fachrichtung im Einzugsgebiet, weitere "Zentren" im Einzugsgebiet, zu beachten. Der Patient erwartet beim Begriff Zentrum dass die Praxis eine besondere Bedeutung vorweisen könne, die über den Durchschnitt vergleichbarer Arztpraxen im Hinblick auf Kompetenz, Ausstattung und Erfahrung etc. hinausgehe (VG Düsseldorf, Urteil vom 19. September 2014 – 7 K 8148/13 –). Insofern kann bei der Beurteilung nicht ein einzelnes Merkmal herangezogen werden, es bedarf vielmehr einer Gesamtschau unter Beachtung der Erwartung des Patienten, sodass beispielsweise allein die Größe einer Praxis die Bezeichnung als "Zentrum" noch nicht rechtfertigt. Somit können keine generellen Aussagen über die Zulässigkeit der Bezeichnung "Zentrum" getroffen werden, es bedarf einer Einzelfallentscheidung. Regelmäßig ist jedoch die Bezeichnung einer Einzelpraxis als "Zentrum" unzulässig.

Durchführung von Gewinnspielen

In einem aktuellen Fall hat die Wettbewerbszentrale einen Arzt für plastische Chirurgie abgemahnt, der mit einem Radiosender zusammengearbeitet hat und eine verlorene Brustoperation durchführen sollte. Derartige Aktionen verstoßen zum einen gegen das Heilmittelwerbegesetz (§ 11 Abs.1 Satz 1 Nr. 13 HWG), wonach die Verlosung medizinischer Behandlungen unzulässig ist und zum anderen gegen das Verbot der anpreisenden Werbung.

Bei Einzelfragen wenden Sie sich bitte an die Rechtsabteilung der Ärztekammer (Telefon: 0681/4003-277).